

# **Allgemeine Daten/Informationen über den Kreis Gütersloh**

**Die nachfolgenden Informationen / Daten über den Kreis Gütersloh werden im Test bei der Verkehrshelferschulung abgefragt. Daher ist es zwingend notwendig, dass der / die Verkehrshelfer im Vorfeld diese Unterlagen erhalten!**

**Der Kreis Gütersloh grenzt an folgende Landkreise/ kreisfreie Städte /Bundesländer:**

- Kreis Warendorf
- Niedersachsen
- Kreis Paderborn
- Bielefeld (kreisfreie Stadt)
- Kreis Soest
- Kreis Lippe
- Kreis Herford

**Das Autobahnnetz im Kreis Gütersloh:**

- A 33
- A 2

**Anschlussstellen der Autobahnen:**

A 33:

- AS Stuckenbrock-Senne
- AS Schloß Holte-Stukenbrock
- AS Steinhagen
- AS Halle-Künsebeck
- AS Halle (Westfalen)
- AS Borgholzhausen

A 2:

- AS Gütersloh
- AS Rheda-Wiedenbrück
- AS Herzebrock-Clarholz

**Folgende Bundesstraßen befinden sich im Kreis Gütersloh:**

- B 61
- B 476
- B 55
- B 64
- B 513
- B 58

**Um an der Verwaltungshelferschulung im Kreis Gütersloh teilzunehmen, müssen im Vorfeld folgende Unterlagen eingereicht werden.**

- Gültiger Führerschein (Vorder-/Rückseite)
- Gültiger BSK-Schein (Vorder-/Rückseite)
- Gültiger Personalausweis (Vorder-/Rückseite)
- Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Auszug aus dem Fahrereignisregister (nicht mehr als 3 Punkte/nicht älter als 3 Monate)
- Nachweis Berufshaftpflichtversicherung (Haftungssumme 10 Millionen)

- Nachweis Kfz-Haftpflichtversicherung (Haftungssumme 100 Millionen)
- Unterschriebener Antrag auf Verpflichtung als Verwaltungshelfer

Diese Unterlagen , mit Ausnahme der Versicherungsnachweise, müssen auch eingereicht werden, wenn das Schulungszertifikat im Kreis Gütersloh nach drei Jahren seine Gültigkeit verliert. In diesem Fall müssen die Unterlagen zwei Monate vor Ablaufdatum eingereicht werden.

**Wird vom Kreis Gütersloh eine Road-Map angeordnet, so sieht die Stellungnahme in der VEMAGS-Genehmigung wie folgt aus. Bitte lesen Sie sich diese gut durch:**

#### 10 – Lastfahrt

10 - Nachstehende Auflagen gelten für die Lastfahrt:

#### VwV 29 – Anmeldefrist für Polizeibegleitung

29 - Der Erlaubnis-/Genehmigungsinhaber hat den genauen Zeitpunkt und die Abmessungen des Transports frühzeitig, d.h. mindestens 48 Stunden vor Transportbeginn anzuzeigen bei: Polizeipräsidium Bielefeld 0521/5457614 oder via Mail unter gus.bielefeld@polizei.nrw.de

#### 33 – Fahrzeiten außerhalb BAB (Wochenende)

33 - Folgende Strecken/Streckenabschnitte außerhalb von BAB dürfen nur in der Zeit von Sonntag, 22:00 Uhr, bis Samstag, 06:00 Uhr, benutzt werden: Gesamte Strecke.

#### 35 – Fahrzeiten alle Straßen, erhebliche Maßüberschreitungen

35 - Der Transport darf nur in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchgeführt werden: Gesamte Strecke.

#### 36 – Weitere Auflagen

36 - Das Transportvorhaben ist durch Verwaltungshelfer gem. anliegender Roadmap durchzuführen. ¶ ¶ In Notfällen oder sonstigen Ereignissen, die ein Einschreiten der Polizei gem. VwV-StVO, Rn. 124 erfordern wenden Sie sich an die Kreispolizeibehörde Gütersloh, Einsatzstelle, ¶ Telefon 05241 869 1222. ¶

#### RGST 36\* – Weitere Auflagen

36\* - Vor der Fahrt müssen die Fahrer der Begleitfahrzeuge für den Kreis Gütersloh geschult sein und die gültige Teilnahmebescheinigung immer während einer BF-4 Begleitung mitführen. ¶ Um ggf. einen Schulungstermin im Kreis Gütersloh zu vereinbaren, wenden Sie sich bitte frühzeitig vor Transportbeginn per Mail an: schwertransporte@kreis-guetersloh.de.

#### RGST 36\* – Weitere Auflagen

36\* - \*\*\* Gebührenfestsetzung: Die Gebühr für das Tätigwerden der Verwaltungsbehörde beträgt 75,00 Euro und wird hiermit fällig. Sie errechnet sich nach Gebühren-Nr. 399 des Gebührentarifs der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25.01.2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 25) geändert worden ist. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem aufzuwendenden Verwaltungsaufwand. ¶ Die Verkehrsrechtliche Anordnung und ein separater Kostenbescheid wird Ihnen per Mail innerhalb von vier Wochen zugestellt. \*\*\*